

Einleitungstitel:

Von der Verkündigung, den Wirkungen und der Anwendung der Gesetze im Allgemeinen

Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution König von Westphalen, französischer Prinz etc. etc.

Haben, Nach Ansicht des 45sten Artikels der Constitution vom 15ten November 1807;
Wie auch der teutschen Übersetzung des Gesetzbuches Napoleons, und
Auf den Bericht Unsers Ministers des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten,
Verordnet, und verordnen, wie folgt:

Erster Artikel.

Die teutsche Übersetzung des Gesetzbuches Napoleons, welche die von Unserm Minister des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten dazu ernannten Rechtsgelehrten verfestigt haben, wird genehmigt.

II.

Diese teutsche Übersetzung, gedruckt bey dem Buchhändler Levrault in Strassburg, soll die einzige seyn, welche in den Gerichten des Königreichs angeführt werden darf und gesetzliche Kraft hat.

Der Druck und Verlag derselben wird in dem ganzen Umfange unserer Staaten erwähntem Herrn Levrault und seinen Nachfolgern dergestalt zugestanden, dass er davon während eines Zeitraumes von zwölf Jahren, von dem 1sten November dieses Jahres an gerechnet, jeden Andern ausschliessen kann, und dass während dieses Zeitraumes keine andere teutsche Ausgabe jenes Gesetzbuches innerhalb des Königreiches in den Buchhandel kommen darf, bey Strafe der Confiscation und einer Geldbusse

III.

Seit dem 1sten Januar 1808, wo, in Gemässheit des 45sten Artikels der Constitution, das Gesetzbuch Napoleons in dem Königreiche zur Anwendung gekommen ist, haben die römischen, canonischen und ehemaligen teutschen Reichsgesetze, wie auch die besondern Gesetze und Verordnungen der Länder, aus welchen das Königreich besteht, ingleichen die allgemeinen oder örtlichen Observanzen und Gewohnheiten, Statuten und Vorschriften aufgehört, in Ansehung derjenigen Gegenstände, worüber das Gesetzbuch Napoleons Verfügungen enthält, die Kraft eines allgemeinen oder besondern Gesetzes zu haben.

IV.

Der Minister des Justizwesens und der inneren Angelegenheiten ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt; auch soll dasselbe in das Gesetzbülletin eingerückt, gedruckt und der officiellen Ausgabe des Gesetzbuches Napoleons vorgesetzt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Napoleonshöhe, den 21sten September 1808, im zweyten Jahre Unserer Regierung.

Unterschrieben **Hieronimus Napoleon**

Auf Befehl des Königs:

Der Minister Staats-Secretär,
Unterschrieben **Graf von Fürstenstein**

Als gleichlautend bescheinigt:

Der Minister des Justizwesens und der
inneren Angelegenheiten,
Unterschrieben **Simeon**